

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d460f107-0a3d-39b6-a847-8177f94ef9c8>

Bibliografie	
Titel	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	9. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-12

§ 8 9. ProdSV - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 2 Nummer 2](#) nicht sicherstellt, dass die technischen Unterlagen verfügbar sind,
2. entgegen [§ 3 Absatz 2 Nummer 3](#) die Betriebsanleitung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen [§ 3 Absatz 2 Nummer 4](#) in Verbindung mit [§ 4](#) eines der dort vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
4. entgegen [§ 3 Absatz 2 Nummer 5](#) eine EG-Konformitätserklärung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt oder nicht sicherstellt, dass sie der Maschine beiliegt,
5. entgegen [§ 3 Absatz 2 Nummer 6](#) in Verbindung mit [§ 5 Absatz 1 bis 3](#) oder [Absatz 4](#) eine CE-Kennzeichnung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt,
6. entgegen [§ 5 Absatz 5 Satz 1](#) eine nicht zulässige Kennzeichnung, ein nicht zulässiges Zeichen oder eine nicht zulässige Aufschrift auf einer Maschine anbringt,
7. entgegen [§ 6 Absatz 1 Nummer 1](#) nicht sicherstellt, dass die technischen Unterlagen erstellt werden,
8. entgegen [§ 6 Absatz 2](#) eine Montageanleitung oder eine Einbauerklärung nicht beifügt oder
9. entgegen [§ 6 Absatz 3](#) eine CE-Kennzeichnung anbringt.

